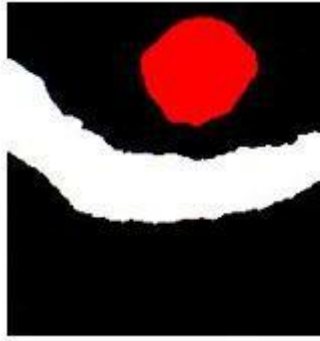




Stadt
Rottenburg
am Neckar

**Förderrichtlinie
der Stadt Rottenburg am Neckar
zur Förderung von zivilgesellschaftlichen
Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung**

gültig ab 01.01.2026

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Stabsstelle Umwelt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

1. Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert auf Antrag als freiwillige Leistung Maßnahmen und Projekte von ehrenamtlichen Akteur*innen, Initiativen und sonstigen Gruppierungen, die sich im besonderen Maße auf die nachhaltige Entwicklung beziehen und geeignet sind das Engagement der Stadt Rottenburg für nachhaltige Entwicklung auch zivilgesellschaftlich voranzutreiben.

Grundlage dafür sind die 17 globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Agenda 2030. Diese wurde bereits 2015 von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet. Das Handeln in Städten und Gemeinden spielt eine maßgebliche Rolle für die erfolgreiche Umsetzung der SDGs. Mit der Förderung von zivilgesellschaftlichen Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung möchte die Stadt Rottenburg die vielfältig aufgestellten ehrenamtlichen Akteur*innen in Rottenburg dabei unterstützen und leistet damit einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Kommunalentwicklung – lokal und global.



Weiter Informationen z.B. unter:

- www.unric.org/17ziele
- www.bmz.de/agenda-2030
- www.17ziele.de

Das Förderprogramm unterstützt lokale und globale Maßnahmen und Partnerschaften von Vereinen und ehrenamtliche Akteur*innen/ Initiativen und sonstigen Gruppierungen vor Ort, die direkt einem oder mehreren SDGs zuordenbar sind und dabei mindestens zwei der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales) berücksichtigen. Ziel ist, dass die Maßnahmen und Partnerschaften zu einer dauerhaften Handlung/Veränderung, mindestens in den im Antrag gestellten konkreten Bereichen, führen. Durch die Einbindung der zuordenbaren SDGs in die entsprechende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird der Bekanntheitsgrad des Vereinshandelns und der SDGs gesteigert.

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert nur Maßnahmen und Leistungen, die den demokratischen Grundgedanken unserer Gesellschaft nicht entgegenstehen. Antidemokratische und extremistische Inhalte sind explizit von einer Förderung ausgeschlossen. Die Kommune behält sich vor im Verdachtsfall eine Prüfung zu veranlassen.

Antragstellende ehrenamtlichen Akteur*innen, Initiativen, Vereine und sonstigen Gruppierungen sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle in der Betreuung, Anleitung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt haben. Die Prüfung und Dokumentation der Führungszeugnisse obliegen dem jeweiligen Verein bzw. der Institution. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Führungszeugnisse im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.

Für eine Beantragung von Fördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit muss ab 2030 ein Konzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt im Verein vorliegen. Der Verein muss dies schriftlich bei der Beantragung von Fördermitteln für Kinder und Jugendliche bestätigen. Ansonsten können diese Mittel ab 2030 nicht mehr bewilligt werden. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Schutzkonzepte im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.

1.1 Voraussetzungen

Der Verein muss:

- im Vereinsregister mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen sein
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen
- angemessene bzw. vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen.

Die ehrenamtlichen Akteur*innen, Initiativen und sonstigen Gruppierungen vor Ort (kein eingetragener Verein) müssen:

- den Hauptwohnsitz in Rottenburg haben.

Die Antragsteller müssen angemessene Eigenleistungen erbringen (z.B. prüfbare Eigenarbeit). Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Zuschüsse unter 50 € gelangen nicht zur Auszahlung (Bagatellgrenze).

1.2 Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

1.3 Ausnahmen

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach dieser Richtlinie sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist – politische Vereinigungen, Kirchen

und kirchliche Vereinigungen, Fördervereine von Vereinen. Ebenso fallen Angebote im Rahmen einer verlässlichen Vereinstätigkeit (eigentlicher Vereinszweck) nicht unter diese Richtlinien.

Über Ausnahmen entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

1.4 Prüfungsrecht

Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

1.5 Verwendungsnachweis und Projektbericht

Die Verwendung der städtischen Förderung ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, innerhalb des beantragten Jahres nach Bewilligung, gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen. Dazu wird der bewilligte Antrag mit folgenden Zusätzen verwendet:

- Kurzer Sachbericht mit Bezug zu den SDGs und den betroffenen Dimensionen der Nachhaltigkeit im Sinne der Förderrichtlinie (möglichst mit Bildmaterial incl. Einverständnis zur Verwendung durch die Stadt Rottenburg am Neckar für die Öffentlichkeitsarbeit)
- Zahlenmäßiger Nachweis gegliedert in Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Gesamtaufwand)
- ehrenamtliche Leistung
- Kopie der einzelnen Ausgabebelege einschließlich Zahlungsnachweis.

2. Förderung

Gefördert werden lokale und globale Maßnahmen und Partnerschaften die direkt einem oder mehreren SDGs zuordenbar sind und dabei mindestens zwei der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales) berücksichtigen. Ziel ist, dass die Maßnahmen und Partnerschaften zu einer dauerhaften Handlung/Veränderung, mindestens in dem im Antrag gestellten konkreten Bereich, führen. Durch die Einbindung der zugeordneten SDGs in die entsprechende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird der Bekanntheitsgrad und das Engagement der ehrenamtlichen Akteur*innen/ Initiativen und sonstigen Gruppierungen für nachhaltige Entwicklung als Teil der Stadtgesellschaft gesteigert.

Förderfähig sind Maßnahmen und Partnerschaften zu folgenden Schwerpunkten:

- Bildung und Qualifizierung (z.B. Multiplikatoren, Wettbewerbe, Einzelaktionen)
- Konzeptionelle Weiterentwicklung (z.B. NI-Steckbrief, Nachhaltigkeitsstrategie)
- Beschaffung (z.B. nachhaltige Bekleidung, Mehrweg statt Einweg)
- Partnerschaften lokal und global (z.B. Vernetzung, Dialog)

Unabhängig aus welchem der o.g. Schwerpunktbereichen Aktionen durchgeführt werden, muss eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit unter Einbindung der entsprechenden SDGs sichergestellt werden.

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Höhe des Zuschusses wird im Ermessen des Fachamtes unter Einbezug anderer möglicher Förderanträge pro Haushaltsjahr entschieden, im Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit (ABN) berichtet und entsprechend ausbezahlt.

3. Antragstellung, Auszahlung und Zuschüsse

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks „Antrag Förderung von zivilgesellschaftlichen Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung“ und muss bei der Stabsstelle Umwelt gestellt und eingereicht werden. Dieser kann unterjährig gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Antragsstellung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

4. Sonstige Förderung

Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Über sonstige Fördermaßnahmen, die in den Richtlinien nicht enthalten sind, kann im Einzelfall entschieden werden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit nachvollziehbaren Unterlagen einzureichen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird zum 21.10.2025 verabschiedet und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Förderung von zivilgesellschaftlichen Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar vom 21.06.2022 außer Kraft.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

Rottenburg am Neckar, 21.10.2025

Stephan Neher
Oberbürgermeister